

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Umsatzerlöse 2016 betragen insgesamt 1.166,7 Mio. EUR (2015: 1.620,4 Mio. EUR).

	<i>in TEUR</i>	2016	2015
Bullionmünzen Gold.....		601.023	788.860
Bullionmünzen Silber.....		56.846	111.262
Bullionmünzen Platin.....		32.181	-
Barren.....		323.482	547.344
Handelsgoldmünzen.....		11.938	40.415
Anlagegeld, -silber und -platin.....		1.025.471	1.487.882
Maria TheresienTaler u. a.....		1.004	878
Sammlermünzen.....		33.883	29.047
Scheidemünzen EURO.....		47.928	63.354
Medaillen und edle Münzen.....		3.117	1.718
Halbfabrikate.....		56.770	40.667
Umlaufmünzen fremd u. Materialhandel.....		199	39
Halbfabrikate, Medaillen u. a. B-2-B.....		60.086	42.424
Altsilber u.a. Schrotterlöse.....		2.075	1.192
Umsatz brutto – Bruttoerlöse.....		1.170.447	1.624.876
abzüglich Erlösschmälerungen.....		4.636	5.421
Nebenerlöse.....		904	952
Umsatz netto – Nettoerlöse.....		1.166.715	1.620.407
davon Inland.....		816.838	1.259.430
davon Ausland.....		349.877	360.977
Auslandsanteil in %.....		30,0	22,3

Im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 wurden Erträge in Höhe von 952.042,57 EUR von dem Posten »sonstige betriebliche Erträge / übrige« zu dem Posten „Umsatzerlöse“ umgegliedert.

	<i>in EUR</i>	Ausweis Vorjahr	angepasster Ausweis
Umsatzerlöse.....		1.619.455.155,61	1.620.407.198,18
sonstige betriebliche Erträge/übrige.....		1.453.093,03	501.050,46

Der Materialaufwand beläuft sich auf 1.074,7 Mio. EUR (2015: 1.541,6 Mio. EUR) und gliedert sich wie folgt:

	<i>in TEUR</i>	2016	2015
Gold- und Goldbullionmünzen.....		620.403	818.521
Goldbarren.....		321.732	546.562
Silber- und Silberbullionmünzen.....		61.048	125.430
Platin- und Platinbullionmünzen.....		53.422	18
Handelsgoldmünzen.....		11.477	38.395
sonstiges Münzmaterial.....		4.210	10.552
Erzeugungsgabgänge.....		973	250
sonstige Rohstoffe unedel.....		47	87
Handelssilbermünzen.....		87	83
Sonstiger Materialaufwand.....		56	107
Wareneinsatz Rohstoffe.....		1.073.456	1.540.006
Wareneinsatz Hilfs- und Betriebsstoffe.....		1.079	1.426
Wareneinsatz Handelswaren.....		176	162
Materialaufwand.....		1.074.711	1.541.594

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<i>in TEUR</i>	2016	2015
Werbeaufwendungen.....		5.665	6.078
Vertriebsaufwendungen.....		1.633	1.747
Beratungsaufwendungen.....		1.691	1.264
Instandhaltungsaufwendungen.....		3.166	2.794
Leistungen Dritter inkl. verb. Unternehmen.....		2.932	3.035
Sonst. allg. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.....		1.183	1.750
Sonstige betriebliche Aufwendungen.....		16.270	16.668

Betreffend der Angabe über die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB wird auf den Konzernabschluss verwiesen.

IV. SONSTIGES

Die Münze Österreich AG ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch so in die Oesterreichische Nationalbank eingegliedert, dass der Tatbestand der Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 UStG erfüllt ist. Aus diesem Grund erfolgt die steuerliche Erfassung der Umsatzsteuer seit 1989 bei der Muttergesellschaft.

Die Münze Österreich AG ist laut§ 7 Abs. 1 SchMG von der Körperschaftssteuer befreit.

1. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

In einem Beschluss der Hauptversammlung der Münze Österreich AG vom 22.12.2016 wurde der Vorstand ermächtigt eine Beteiligung zu veräußern. Eine Veräußerung wurde für 2017 ins Auge gefasst.

2. Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Bilanzergebnisses ist im § 3 Abs. 6 SchMG derart geregelt, dass 90vH dem Aktionär zuzuführen sind und der Rest gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung zu verwenden ist. Diesen schlägt der Vorstand vor, auf neue Rechnung vorzutragen.

V. ANGABEN ÜBER ORGANE UND ARBEITNEHMER DER GESELLSCHAFT (§ 239 UGB)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Beamte und Angestellte, beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Beamte.....	10	10
Angestellte.....	206	208
Gesamt.....	216	218

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgekassen sowie Altersversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

	Abfertigung/ MVK 2016	Alters- versorgung 2016	Abfertigung/ MVK 2016	Alters- versorgung 2015
<i>in TEUR</i>				
Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte.....	36	39	24	36
Sonstige Arbeitnehmer.....	338	373	266	367
Mitarbeiterversorgekasse.....	99	0	94	
Gesamt.....	473	412	384	403

Gegenüber den Organen der Gesellschaft bestanden per 31.12.2016 keine offenen Kredite oder Vorschüsse. Sonstige Kredite und Haftungen zugunsten der Organe der Gesellschaft wurden nicht eingegangen. Berichtspflichtige Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB lagen nicht vor.

Die Angabe der Vorstandsbezüge unterbleibt in Anwendung des § 242 Abs. 4 UGB.

Die Vergütung für die Aufsichtsräte betrug im Geschäftsjahr 18 TEUR (2015: 15 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen als Organe der Gesellschaft tätig:

Vorstand: Generaldirektor Mag. Gerhard Starsich, Vorsitzender des Vorstandes; Vorstandsdirektor DI Dr. Manfred Matzinger-Leopold

Aufsichtsrat: Dr. Kurt Pribil, Mitglied des Direktoriums der OeNB, Vorsitzender; Dr. Peter Mooslechner, Mitglied des Direktoriums der OeNB, Stellvertretender Vorsitzender; Mag. Helene Kanta; Direktor Mag. Franz Partsch

Vom **Betriebsrat** delegiert: Ursula Leitner; Reinhard Pflanzl.

Staatskommissäre: Ludwig Moser; Mag. Christoph Schläger, Stellvertreter

Wien, am 07. Februar 2017

Der Vorstand
Mag. Gerhard Starsich e.h. DI Dr. Manfred Matzinger-Leopold e.h.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Münze Österreich Aktiengesellschaft, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem österreichischen Scheidemünzengesetz 1988.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir ergänzend darauf hin, dass aufgrund der im Zuge der im Jahr 2016 beschlossenen und rückwirkend mit dem 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Novelle zum Scheidemünzengesetz der Münze Österreich Aktiengesellschaft die Bildung einer Vorsorge für die Rücknahme von Scheidemünzen untersagt wurde (vgl. § 3 SchMG). Anstelle dessen übernimmt die Republik Österreich ex lege die Schadloshaltung für sämtliche von der Münze Österreich Aktiengesellschaft ausgegebenen Scheidemünzen (vgl. § 3a SchMG). Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt II. B.1. Eigenkapital und Punkt II. B.2. Rückstellungen im Anhang, sowie die Ausführungen des Vorstandes im Lagebericht unter Punkt II. 2. Vermögens- und Finanzlage und Punkt VI. Chancen- und Risikomanagement.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem österreichischen Scheidemünzengesetz 1988 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher- beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem österreichischen Scheidemünzengesetz 1988.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 7. Februar 2017

TPA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Mag. Robert Bruckmüller e. h. Mag. Thomas Schaffer e. h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des§ 281 Abs. 2 UGB zu beachten.